

Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für eine Vorabkontrolle von „Versetzungen im Interesse des Dienstes innerhalb der EFSA“

Brüssel, den 9. Juli 2014 (Fall 2013-1396)

1. Verfahren

Am 17. Dezember 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (**EFSA**) für eine Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit einer Mobilitätsstrategie.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 23. Juni 2014 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen beim EDSB am 1. Juli 2014 ein.

2. Sachverhalt

Gegenstand dieser Stellungnahme ist die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Versetzungen von Mitarbeitern innerhalb der EFSA; hierbei werden der Lebenslauf, die Berufserfahrung und andere personenbezogene Informationen beurteilt, um die größtmögliche Übereinstimmung zwischen dem Bedarf der EFSA und der betreffenden Person zu ermitteln und so zu gewährleisten, dass das in der EFSA vorhandene Potenzial vollständig ausgeschöpft wird.

Der **Zweck** des Verfahrens besteht darin, dem Geschäftsführenden Direktor einen Ermessensspielraum zu schaffen, damit er dem Bedarf der Organisation entsprechend Bedienstete innerhalb der Organisation an einen anderen Arbeitsplatz versetzen und dabei die beruflichen Fähigkeiten, das Fachwissen und die Wünsche der betreffenden Bediensteten berücksichtigen kann.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

- Das Beamtenstatut¹ und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere Artikel 7 des Statuts;
- der Beschluss des Geschäftsführenden Direktors der EFSA über Versetzungen im Interesse des Dienstes innerhalb der EFSA;
- die Standardarbeitsanweisung (SOP) für Versetzungen im Interesse des Dienstes innerhalb der EFSA.

¹ Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, Euratom) Nr. 23/2005.

Zu den Kategorien **verarbeiteter Daten** gehören Informationen, die in einem Leistungsdialog-Tool (Informationen über die Vorstellungen des Stelleninhabers von seiner weiteren beruflichen Entwicklung), Karriereprojektformularen und/oder Interessensbekundungen und entsprechenden Kurzberichten enthalten sind, die vom Referat Humankapital und Wissensmanagement (HUCAP) erstellt wurden, Berichte von HUCAP über so genannte „Talent Review Meetings“ im Zusammenhang mit Karriereprojekten; Beurteilungsbögen von Bewerbern sowie Berichte von HUCAP mit Empfehlungen und vom Geschäftsführenden Direktor unterzeichnete personalisierte Entscheidungen über interne Versetzungen von Mitarbeitern.

Die **Daten werden an folgende Empfänger weitergegeben**: Vorgesetzte des Stelleninhabers (Beurteilender, nachgeordneter Beurteilender, gegenzeichnender Beamter im Ablauf des Personalentwicklungsbeurteilungszyklus (CDAC)), Referatsleiter, Führungsebene der EFSA (Direktoren/Abteilungsleiter) und Geschäftsführender Direktor, Leiter von HUCAP und HUCAP-Mitarbeiter, die die interne Mobilität unterstützen, Interner Prüfer der EFSA und Organe oder Einrichtungen, die rechtmäßig für Audits, die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben oder Gerichtsverfahren zuständig sind (Interner Auditdienst, Europäischer Rechnungshof, EU-Bürgerbeauftragter, OLAF, Europäischer Gerichtshof, Europäischer Datenschutzbeauftragter).

Die **Information betroffener Personen** erfolgt mit Hilfe einer spezifischen Datenschutzerklärung, die den betroffenen Personen mit den Karriereprojektformularen zur Verfügung gestellt wird und im Intranet der EFSA eingesehen werden kann.

In der Datenschutzerklärung werden die betroffenen Personen über ihr **Recht auf Auskunft und Berichtigung** aufgeklärt.

Zum **Aufbewahrungszeitraum**: Die endgültigen Entscheidungen des Geschäftsführenden Direktors über interne Versetzungen von Bediensteten werden in der Personalakte des betreffenden Bediensteten aufbewahrt, und zwar neun Monate über die gesamte Laufbahndauer des EFSA-Bediensteten hinaus. Andere Unterlagen mit personenbezogenen Daten wie Karriereprojektformulare, Interessensbekundungen, Beurteilungsbögen und HUCAP-Berichte werden fünf Jahre aufbewahrt.

[...]

3. Rechtliche Analyse

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“): Die hier zu prüfende Datenverarbeitung ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Verarbeitung der Daten wird von einer Einrichtung der EU vorgenommen, nämlich der EFSA, und zwar im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen, und die Verarbeitung der Daten erfolgt automatisch. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

Begründung der Vorabkontrolle: In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung ist festgelegt, dass „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen

besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“ vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b spricht von „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“. Da die hier zu prüfende Verarbeitung dazu bestimmt ist, Bedienstete zu bewerten, um passende Kandidaten auszuwählen, mit denen rasch eine Personal- oder Kompetenzlücke geschlossen werden kann, erfordert sie eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung.

Ex-post-Vorabkontrolle: Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. Im vorliegenden Fall wurden die Verarbeitungen jedoch bereits eingeleitet. Die Empfehlungen des EDSB sollten unverzüglich umgesetzt werden bzw. es sollte unverzüglich eine Begründung für ihre Nichtumsetzung vorgelegt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass bei einer Ex-post-Vorabkontrolle die Frist von Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung nicht gilt.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dafür rechtliche Gründe nach Artikel 5 der Verordnung vorliegen. Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten unter anderem nur verarbeitet werden, „wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird (...)“. Grundlagen der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Versetzungen im Interesse des Dienstes innerhalb der EFSA sind das Statut, insbesondere Artikel 7, und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten. Der EDSB weist darauf hin, dass **auch Artikel 10 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten erwähnt werden sollte**. Die Verarbeitung gilt als erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, nämlich der Auswahl von Bediensteten innerhalb der EFSA, und für die Verbesserung von Karrierechancen, und soll gleichzeitig durch interne Mobilität für einen optimalen Einsatz der Ressourcen sorgen. Damit dürfte die Verarbeitung rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung sein.

3.3. Qualität der Daten

Entsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur „*den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen*“. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann gesagt werden, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten dem Zweck von Versetzungen im Interesse des Dienstes innerhalb der EFSA entsprechen und nicht darüber hinausgehen.

Sachliche Richtigkeit: Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung müssen personenbezogene Daten „*sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden*“ und „*sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden*“. Der Zweck der Verarbeitung selbst hilft zu gewährleisten, dass die Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind. Darüber

hinaus wird auch durch die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung sichergestellt, dass die Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind (siehe weiter unten Abschnitt 3.5 – Recht auf Auskunft und Berichtigung).

Verarbeitung nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten „*nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden*“. Die Rechtmäßigkeit ist bereits diskutiert worden (vgl. Abschnitt 3.2), und der Aspekt „nach Treu und Glauben“ wird in Zusammenhang mit der Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen behandelt (vgl. Abschnitt 3.6).

3.4. Datenaufbewahrung/Datenspeicherung

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten „*so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht*“. Der EDSB hält fest, dass die EFSA die endgültigen Entscheidungen über Versetzungen von Bediensteten bis zum Ende der Tätigkeit der Bediensteten bei der EFSA und sogar noch neun weitere Monate aufbewahrt. Andere Unterlagen mit personenbezogenen Daten wie Karriereprojektformulare, Interessensbekundungen, Beurteilungsbögen und HUCAP-Berichte werden fünf Jahre aufbewahrt. Es besteht kein Anlass zu der Vermutung, dass diese Aufbewahrungsfrist über das für die Zwecke der hier zu prüfenden Verarbeitung erforderliche Maß hinausgeht.

3.5. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Die Artikel 13 bis 19 der Verordnung befassen sich mit einer Reihe von Rechten der betroffenen Person. Dazu gehören im Wesentlichen das Recht auf Auskunft auf Antrag der betroffenen Person und das Recht, personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Die betroffenen Personen können ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung der sie betreffenden verarbeiteten Daten ausüben, indem sie sich an den Leiter des Referats HUCAP wenden; so ist es auch in der Datenschutzerklärung dargestellt.

3.6. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Nach Artikel 11 und 12 der Verordnung sind der betroffenen Person bestimmte Informationen zu geben, damit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Transparenz gewährleistet ist. Artikel 11 sieht vor, dass bei der Erhebung der Daten bei der betroffenen Person die Informationen bei der Erhebung zu geben sind. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, sind die Informationen bei Beginn der Speicherung oder bei der ersten Übermittlung zu geben, sofern diese der betroffenen Person noch nicht vorliegen (Artikel 12).

Der EDSB stellt fest, dass die Datenschutzerklärung der EFSA alle in Artikel 11 der Verordnung aufgeführten Angaben enthält. Sie enthält hingegen keine Information für betroffene Personen über Fristen für Anträge und Antworten. Es hat sich bewährt, anzugeben, **innerhalb welcher Frist eine Reaktion erwartet werden kann** (z. B. drei Monate bei einem Antrag auf Auskunft,

keine Befristung bei Berichtigungen usw.). Der EDSB **empfiehlt, diese Information** der Klarheit halber **in das Dokument aufzunehmen**.

Sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung wird eine Reihe möglicher Empfänger personenbezogener Daten erwähnt, wie OLAF und der Europäische Bürgerbeauftragte. Zu Ihrer Information sei darauf hingewiesen, dass mit Blick auf Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung Behörden, die Daten lediglich im Zusammenhang mit spezifischen gezielten Untersuchungen erhalten, nicht als „Empfänger“ gelten und in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden *müssen*.²

3.7. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

4. Schlussfolgerung

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die oben angestellten Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EFSA sollte insbesondere in die Datenschutzerklärung die fehlende Angabe von Artikel 10 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und Fristen für Anträge und Antworten aufnehmen.

Der EDSB erwartet von der EFSA die entsprechende Umsetzung seiner Empfehlungen und schließt den Fall daher ab.

Brüssel, den 9. Juli 2014

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

² Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme von den Informationspflichten in Artikel 11 und 12, nicht jedoch von den Vorschriften über Übermittlungen in den Artikeln 7 bis 9. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie OLAF, der Europäische Bürgerbeauftragte oder der EDSB in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden müssen (sofern die betreffende Verarbeitung keine Übermittlungen an diese Organisation als Teil des Verfahrens umfasst); die Vorschriften über Übermittlungen sind hingegen stets zu befolgen.